



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. August 1972

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	&	Seite
1.8.72	Zweite Verordnung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.....		547
1. 8. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren		548
27. 7. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) —		548
27. 7. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —		549
27.7.72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten		549
8. 8. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972		549
20.7.72	Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen		550
8. 8.72	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren		552

Zweite Verordnung* 1 * über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

vom 1. August 1972

Zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBL II Nr. 99 S. 797) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe führen den Verkaufserlös abzüglich entstehender Demontage- und anderer Kosten, die unmittelbar beim Verkauf entstehen, ihrem Investitionsfonds zu. Falls der Verkaufserlös geringer als der Nettowert des Grundmittels ist, ist die Differenz (Restbuchwert) in die Selbstkosten zu verrechnen und

* (1.) VO vom 1*. August IMS (GBL II Kr. M.S. 7*7)

ebenfalls dem Investitionsfonds zuzuführen. Die Verrechnung in die Selbstkosten kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden.

(2) Ist der Verkaufserlös höher als der buchmäßige Nettowert des Grundmittels, entscheidet der Direktor des abgebenden Betriebes, ob der den Nettowert übersteigende Erlös dem Investitionsfonds zugeführt oder ergebniswirksam gebucht wird.“

(2) Der § 5 Abs. 2 ist zu streichen.

52

(1) Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Direktoren der volkseigenen Kombinate haben das Recht, die unentgeltliche Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel innerhalb ihres Kombinates anzuordnen, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Spezialisierung, Konzentration, Zentralisation, Verwaltung u. ä. die Grundmittel des volkseigenen Kombinates rationeller und effektiver ausgelastet werden können.“

(2) Der § 9 Abs. 3 wird Abs. 4.